

**Bekanntmachung nach § 17 Abs. 1 S. 1 SchVG
blueplanet Investments AG, Frankfurt am Main („Emittentin“)
betreffend die Wandelschuldverschreibung
fällig am 26. Februar 2026**

ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7

im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00
eingeteilt in bis zu 20.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im
ursprünglichen Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00
(jeweils einzeln eine „Schuldverschreibung“ und zusammen die
„Schuldverschreibungen“)

Aufgrund Ermächtigung des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Beschluss vom 15.08.2023, HRB 101916 Fall 11) forderte das Bankhaus Obotritia GmbH, Landsberger Straße 155 (Haus 1), 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführung („**Auffordernder**“) die Inhaber der Schuldverschreibungen der Wandelschuldverschreibung (ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7) („**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am **18.09.2023 um 0:00 Uhr** und endend am **20.09.2023 um 24:00 Uhr** (nachfolgend „Abstimmungszeitraum“) auf.

Auch der vom Amtsgericht Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter bestimmte Notar Dr. Dirk Otto, Frankfurt am Main, forderte als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Abstimmungszeitraums (18.09.2023, 00:00 Uhr und endend am 20.09.2023 um 24:00 Uhr) (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter zur Stimmabgabe auf.

Mit Beschluss vom 15.08.2023 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main die Antragstellerin – das Bankhaus Obotritia GmbH – ermächtigt, die Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG einzuberufen. Zudem wurde antragsgemäß Herr Notar Dr. Dirk Otto, DENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main, zum Abstimmungsleiter der Abstimmung ohne Versammlung bestimmt.

Die Inhaber („Anleihegläubiger“) der Wandelschuldverschreibung (ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7) haben auf Grundlage der am 31.08.2023 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mitsamt Tagesordnung mit einer Präsenz von 78,44 % der ausstehenden Schuldverschreibungen (und damit einem beschlussfähigen Quorum von mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen) an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen und mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 5 Abs. 4 SchVG bzw. mindestens der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte im Hinblick auf die Beschlussvorschläge folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussvorschlag I – Bestellung gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger haben dem Beschlussvorschlag I, wie am 31.08.2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite <https://www.kapitalanlagen-krise.de/blueplanet-investments-ag-abstimmung/> jeweils veröffentlicht, mit 11.665 JA-Stimmen (dies entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 0 NEIN-Stimmen (das entspricht 0 % der abgegebenen gültigen Stimmen) zugestimmt und das Folgende beschlossen:

„Die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführer, wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der seitens der blueplanet Investments AG, Schäfergasse 15, 60313 Frankfurt am Main, begebenen Wandelschuldverschreibung (ISIN: DE000A3H3F75 / WKN: A3H3F7) bestellt.

Beschlussvorschlag II – Befugnisse des gemeinsamen Vertreters

Die Anleihegläubiger haben dem Beschlussvorschlag II, wie am 31.08.2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite <https://www.kapitalanlagen-krise.de/blueplanet-investments-ag-abstimmung/> jeweils veröffentlicht, mit 11.665 JA-Stimmen (dies entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 0 NEIN-Stimmen (das entspricht 0 % der abgegebenen gültigen Stimmen) zugestimmt und das Folgende beschlossen:

(II.1) Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz sowie von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisung der Anleihegläubiger zu befolgen.

(II.2) Soweit der gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt.

(II.3) Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, sämtliche Rechte aller Art der Anleihegläubiger, die aus der Schuldverschreibung folgen, geltend zu machen. Ausgenommen hiervon ist das Wandlungsrecht, die Kündigung der Schuldverschreibung sowie die Kündigung der Schuldverschreibung aus wichtigem Grunde. Die vorstehenden Rechte (Wandlungsrecht, Kündigung der Schuldverschreibung sowie Kündigung der Schuldverschreibung aus wichtigem Grund) sind ausschließlich durch die Anleihegläubiger selbst auszuüben.

(II.4) Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Beschlussvorschlag III– Vergütung

Die Anleihegläubiger haben dem Beschlussvorschlag III, wie am 31.08.2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite <https://www.kapitalanlagen-krise.de/blueplanet-investments-ag-abstimmung/> jeweils veröffentlicht, mit 11.665 JA-Stimmen (dies entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 0 NEIN-Stimmen (das entspricht 0 % der abgegebenen gültigen Stimmen) zugestimmt und das Folgende beschlossen:

(III.1) Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

(III.2) Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, der Emittentin gegenüber Vorschussrechnungen zu fakturieren.

(III.3) Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflicht mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen

Vertreter von der Gesellschaft zu erstatten.

(III.4) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der gemeinsame Vertreter ermächtigt und berechtigt, Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters selbst aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Die Kosten, Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters werden im Insolvenzverfahren, sollte keine (wirksame) Vergütungsvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter zulasten der Masse geschlossen werden können, mit einer etwaigen Quote in dergestalt verrechnet, dass von der Insolvenzquote zunächst die Kosten, Auslagen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters in Abzug gebracht werden und der sodann verbleibende Betrag an die Gläubiger ausgezahlt wird. Der gemeinsame Vertreter wird angewiesen, diese Verrechnung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag IV – Befreiung von § 181 BGB

Die Anleihegläubiger haben dem Beschlussvorschlag IV, wie am 31.08.2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite <https://www.kapitalanlagen-krise.de/blueplanet-investments-ag-abstimmung/> jeweils veröffentlicht, mit 11.665 JA-Stimmen (dies entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 0 NEIN-Stimmen (das entspricht 0 % der abgegebenen gültigen Stimmen) zugestimmt und das Folgende beschlossen:

Der gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit.

Beschlussvorschlag V – Haftung

Die Anleihegläubiger haben dem Beschlussvorschlag V, wie am 31.08.2023 im Bundesanzeiger und auf der Webseite <https://www.kapitalanlagen-krise.de/blueplanet-investments-ag-abstimmung/> jeweils veröffentlicht, mit 11.665 JA-Stimmen (dies entspricht 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 0 NEIN-Stimmen (das entspricht 0 % der abgegebenen gültigen Stimmen) zugestimmt und das Folgende beschlossen:

(V.1) Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(V.2) Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 92 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts).

(V.3) Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

Für das Bankhaus Obotritia GmbH, Landsberger Straße 155 (Haus 1), 80687 München, vertreten durch die Geschäftsführerinnen

Andrea Stuber

Heike Strohmeier